

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. November

1994

### Inhalt

	Seite		Seite
Besetzung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . .	315	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1995 . . . . .	331
Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz-DiakG) Vom 5. Juni 1993 . . . . .	316	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1994 . . . . .	331
Änderung der Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Vikare und Vikarinnen . . . . .	320	Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	332
Änderung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung Vom 13. Oktober 1994 . . . . .	323	Kirchlicher Hilfsdienst . . . . .	333
Satzung für das Gemeindeamt Duisburg-Nord . . . . .	324	Bestandene Besondere Prüfungen für Gemeindepensionäre zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Herbst 1994 . . . . .	334
Satzung für den Pfarrfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinden Duisburg-Meiderich . . . . .	326	Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer 1995 . . . . .	334
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges . . . . .	327	Studienbegleitende Zusatzausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik . . . . .	338
		Verlust eines Kirchensiegels . . . . .	338
		Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln . . . . .	339
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	339

### Besetzung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 29564 Az. 11-7-2 Düsseldorf, 28. September 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat inzwischen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gemäß §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VGG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 7/1994 S. 176) berufen.

Wir geben nachstehend die Besetzung des Gerichtes bekannt:

#### I. Vorsitz

- Vorsitzender:  
Herr Dr. Heinrich Gehring,  
Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Hameln
- Erster Stellvertretender Vorsitzender:  
Herr Harald Schliemann,  
Richter am Bundesarbeitsgericht, Isernhagen

- Zweite Stellvertretende Vorsitzende:  
Frau Silke Vaupel,  
Richterin am Arbeitsgericht, Unna

#### II. Beisitzerin bzw. Stellvertreter (Arbeitgeberseite)

- Beisitzerin:  
Frau Susanne Bock, Diakonisches Werk  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Oldenburg
- Erster Stellvertreter:  
Herr OkonsR Rainer Wilker,  
Pommersche Evangelische Kirche, Greifswald
- Zweiter Stellvertreter:  
Herr Ltd. KORD Frank Thielmann,  
Evangelische Landeskirche Baden, Karlsruhe

#### III. Beisitzer bzw. Stellvertreter/in auf Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung (Arbeitnehmerseite)

- Beisitzer:  
Herr Dirk Nordmann-Bromberger,  
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, Hamburg
- Erste Stellvertreterin:  
Frau Rechtsanwältin Annette Lipphaus, Bochum

- Zweiter Stellvertreter:  
Herr Rudolf Waldmann, Nürnberg

Die Geschäftsstelle des Gerichtes wird beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, eingerichtet.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz  
über das Amt, die Ausbildung und die  
Anstellung der Diakoninnen und Diakone  
in der Evangelischen Kirche der Union  
(Diakonengesetz-DiakG)  
Vom 5. Juni 1993**

Nr. 19356 Az. 13-7-1      Düsseldorf, 27. September 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 13. April 1994 die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz sowie die Beschlüsse 119, 120, 121 und 122 des Rates der Evangelischen Kirche der Union bekannt.

Das Kirchengesetz und die o. g. Beschlüsse sind am 1. April 1994 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind

1. das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone (Diakonengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Rechtssammlung Nr. 930),
2. der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Diakone vom 2. Februar 1982, geändert durch den Beschluß vom 7. Februar 1990 (Rechtssammlung Nr. 932),

außer Kraft getreten. Die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Verordnungen

1. Diakonenverordnung (Rechtssammlung Nr. 931) und
  2. Diakonenprüfungsordnung (Rechtssammlung Nr. 933)
- sind noch nicht neu gefaßt, so daß sie weiterhin gelten. Die hierin enthaltenen Regelungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als sie den neuen gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz  
über das Amt, die Ausbildung und die  
Anstellung der Diakoninnen und Diakone  
in der Evangelischen Kirche der Union  
(Diakonengesetz-DiakG)  
Vom 5. Juni 1993**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

**Abschnitt I  
Allgemeines**

§ 1

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesegnet sind.

(2) Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

**Abschnitt II  
Ausbildung und Prüfung**

§ 2

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluß dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat. Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 1 erlassen wird.

(4) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit

der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

#### § 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonatsdienst geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

#### § 5

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erläßt der Rat. Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

### Abschnitt III

#### Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

#### § 6

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseget.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

#### § 7

Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Ausbildung muß mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. § 6 gilt entsprechend.

#### § 8

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitts II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefaßt werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

#### § 9

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im Diakonatsdienst nicht mehr geeignet erscheint, oder
4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsdienst nicht mehr geeignet erscheint.

Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese in den Fällen der Nr. 3 und 4 zu hören. Der Beschluß über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

(3) Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### Abschnitt IV

#### Diakonische Gemeinschaften

#### § 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonatsdienst verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theolo-

gisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

### **Abschnitt V Anstellung**

#### **§ 11**

- (1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.
- (2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
- (3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.
- (4) Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

### **Abschnitt VI Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **§ 12**

- (1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.
- (2) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar ist. Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.
- (3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf.

#### **§ 13**

- (1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.
- (2) Ausbildungen zur Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluß als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.
- (3) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet werden. Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

#### **§ 14**

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

#### **§ 15**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten
  1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 126),
  2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Affeld)

### **Nr. 119 Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung Vom 1. Februar 1994**

Auf Grund von § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt
  - durch die theologisch-diakonische Ausbildung und
  - in der Regel durch die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.

Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die beiden Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbereitung für die Aufgaben im Diakoniat, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.

2. Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche, insbesondere für den Diakoniat. Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrages.

Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen.

Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.

3. Lehrfächer der theologisch-diaconischen Ausbildung sind insbesondere

- Bibelkunde und Auslegung des Alten und Neuen Testaments,
- Kirchengeschichte einschließlich Kirchen- und Konfessionskunde,
- Glaubenslehre (Dogmatik),
- Ethik,
- Homiletik und Liturgik,
- Seelsorge,
- Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung,
- Diakonik.

4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Beier  
Vorsitzender

**Nr. 120**  
**Beschluß über die Feststellung**  
**von anerkannten Sozial- und Pflegeberufen**  
**Vom 1. Februar 1994**

In Ausführung von § 12 Abs. 3 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD S. 447) wird die nachfolgende Liste von staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufen, deren Ausbildungsabschlüsse, ggf. unter Einschluß eines Anerkennungsjahres, als Teil der Ausbildung zum Diakon gelten, aufgestellt:

**Liste I gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1**

1. Arbeitserzieher und Arbeitserzieherin
2. Ergotherapeut und Ergotherapeutin
3. Erzieher und Erzieherin
4. Heilpädagoge und Heilpädagogin
5. Logopäde und Logopädin
6. Sonderpädagoge und Sonderpädagogin
7. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
8. Sozialpädagoge und Sozialpädagogin

**Liste II gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2**

1. Altenpfleger und Altenpflegerin
2. Familienpfleger und Familienpflegerin
3. Hebamme und Entbindungshelfer
4. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin
5. Heilgymnast und Heilgymnastin
6. Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwester
7. Krankengymnast und Krankengymnastin
8. Krankenpfleger und Krankenschwester

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Beier  
Vorsitzender

**Nr. 121**  
**Beschluß**  
**über die Anerkennung von Ausbildungsstätten**  
**für die theologisch-diaconische Ausbildung**  
**Vom 1. Februar 1994**

In Ausführung von § 12 Abs. 1 und 2 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD S. 447) werden die nachfolgenden Listen aufgestellt:

**Liste I**

Ausbildungsstätten, die nach § 3 Abs. 1 DiakG anerkannt sind

1. Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Bad Kreuznach
2. Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus
3. Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau
4. Diakonenschule der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld
5. Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim an der Ruhr
6. Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus „Lindenhof“, Neinstedt
7. Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
8. Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid
9. Brüderhaus Martinshof Rothenburg, Rothenburg/Ol
10. Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten
11. Zülchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft Züssow

**Liste II**

Ausbildungseinrichtungen, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 DiakG anerkannt werden

1. Brüderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach
2. Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses Hamburg
3. Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg
4. Brüderschaft des evangelisch-lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e.V., Moritzburg in Verbindung mit der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Dresden
5. Diakonenschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau
6. Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus, Rickling
7. Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt
8. Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Beier  
Vorsitzender

**Nr. 122**  
**Allgemeine Richtlinien**  
**für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung**  
**Vom 1. Februar 1994**

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluß an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
  - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 DiakG zugelassen ist,
  - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
  - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
  - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonie nach Abschluß einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonats förderlich ist.

Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DiakG) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.
3. Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß
  - im einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,
  - einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
6. Bei der Feststellung der Schlußzensuren sind die Vorzensuren und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlußzensuren und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlußzensuren und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluß über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG gibt.
8. Wenn der Prüfungsausschuß Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.

9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat  
 der Evangelischen Kirche der Union  
 Beier  
 Vorsitzender

**Änderung der Bezüge**  
**der Pfarrer und Pfarrerinnen,**  
**Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst,**  
**Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen**  
**sowie der Vikare und Vikarinnen**

Nr. 23965 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 17. Oktober 1994

A

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94) vom 24. August 1994 (BGBl. S. 2229) wird für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen eine lineare Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2 % ab 1. Oktober 1994 (bis zur Besoldungsgruppe A 8 und Anwärterbezüge) bzw. ab 1. Januar 1995 (für die übrigen Besoldungs- und Versorgungsempfänger) vorgenommen. Außerdem wird die jährliche Sonderzuwendung für drei Jahre auf den Stand des Jahres 1993 festgeschrieben.

Die sich danach ergebenden neuen Tabellen, soweit sie für den kirchlichen Bereich von allgemeiner Bedeutung sind, sowie den Artikel 4 des o. g. Gesetzes (Festschreibung der Sonderzuwendung) geben wir nachstehend bekannt.

Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen gelten nach § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung die neuen Beträge ab 1. Oktober 1994 bzw. 1. Januar 1995.

B

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1994 beschlossen, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend zu ändern. Die Änderung ist ebenfalls in diesem Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

C

Die Bezüge der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen werden von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte neu festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1465,47	1516,18	1566,89	1617,60	1668,31	1719,02	1769,73	1820,44							
A 2		1591,96	1642,29	1692,62	1742,95	1793,28	1843,61	1893,94	1944,27							
A 3		1693,35	1746,90	1800,45	1854,00	1907,55	1961,10	2014,65	2068,20							
A 4		1750,90	1813,94	1876,98	1940,02	2003,06	2066,10	2129,14	2192,18							
A 5		1771,86	1838,50	1905,14	1971,78	2038,42	2105,06	2171,70	2238,34	2304,98						
A 6		1833,61	1905,02	1976,43	2047,84	2119,25	2190,66	2262,07	2333,48	2404,89	2476,30					
A 7		1951,09	2023,29	2095,49	2167,69	2239,89	2312,09	2384,29	2456,49	2528,69	2600,89	2673,09	2745,29			
A 8		2039,47	2125,83	2212,19	2298,55	2384,91	2471,27	2557,63	2643,99	2730,35	2816,71	2903,07	2989,43	3075,79		
A 9	Ic	2190,97	2272,49	2357,45	2443,07	2530,29	2625,33	2720,37	2815,41	2910,45	3005,49	3100,53	3195,57	3290,61		
A 10		2399,10	2517,19	2635,28	2753,37	2871,46	2989,55	3107,64	3225,73	3343,82	3461,91	3580,00	3698,09	3816,18		
A 11		2795,00	2916,00	3037,00	3158,00	3279,00	3400,00	3521,00	3642,00	3763,00	3884,00	4005,00	4126,00	4247,00	4368,00	
A 12		3044,45	3188,71	3332,97	3477,23	3621,49	3765,75	3910,01	4054,27	4198,53	4342,79	4487,05	4631,31	4775,57	4919,83	
A 13	Ib	3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
A 14		3550,25	3752,26	3954,27	4156,28	4358,29	4560,30	4762,31	4964,32	5166,33	5368,34	5570,35	5772,36	5974,37	6176,38	
A 15		4002,87	4224,97	4447,07	4669,17	4891,27	5113,37	5335,47	5557,57	5779,67	6001,77	6223,87	6445,97	6668,07	6890,17	7112,27
A 16		4449,05	4705,92	4962,79	5219,66	5476,53	5733,40	5990,27	6247,14	6504,01	6760,88	7017,75	7274,62	7531,49	7788,36	8045,23

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	7112,27
B 2		8435,21
B 3	Ia	8825,16
B 4		9411,74
B 5		10084,68
B 6		10720,19
B 7		11336,36
B 8		11982,69
B 9		12782,71
B 10		15267,00
B 11		16668,07

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
C 2		3458,85	3707,11	3955,37	4203,63	4451,89	4700,15	4948,41	5196,67	5444,93	5693,19	5941,45	6189,71	6437,97	6686,23	6934,49
C 3		3908,71	4189,81	4470,91	4752,01	5033,11	5314,21	5595,31	5876,41	6157,51	6438,61	6719,71	7000,81	7281,91	7563,01	7844,11
C 4	Ia	5062,04	5344,61	5627,18	5909,75	6192,32	6474,89	6757,46	7040,03	7322,60	7605,17	7887,74	8170,31	8452,88	8735,45	9018,02

**Ortszuschlag**

(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Januar 1995

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1087,36	1260,82	1409,24
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	917,28	1090,74	1239,16
Ic	A 9 bis A 12	815,20	988,66	1137,08
II	A 1 bis A 8	767,93	933,11	1081,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppe A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Oktober 1994

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 267	1 389	330	110
A 5 bis A 8	1 461	1 624	383	110
A 9 bis A 11	1 546	1 733	442	110
A 12	1 771	1 971	466	110
A 13	1 822	2 032	482	110
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 875	2 099	498	110

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsgruppen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach Art. 5 BBVAnpG 94 ab 1. Oktober 1994 / 1. Januar 1995**

1. § 4 Abs. 1 MVergV:	
A 1 bis A 4	16,42 DM
A 5 bis A 8	19,40 DM
A 9 bis A 12	26,63 DM
A 13 bis A 16	36,71 DM
2. § 4 Abs. 3 MVergV:	
Nummer 1	24,79 DM
Nummer 2	30,71 DM
Nummer 3	36,47 DM
Nummern 4 und 5	42,59 DM

**Allgemeine Zulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B**

für Beamte

des einfachen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 1 – A 5	70,45 DM
des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 – A 8	97,45 DM
des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 – A 10	176,08 DM
des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 – A 13	187,82 DM
des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13	187,82 DM
und für die übrigen Beamten	70,45 DM

**Amtszulagen nach der Verordnung  
über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen  
im Verwaltungsdienst  
vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 9)  
– gültig ab 1. Januar 1993 –**

Dienst- alters- stufe	Zulagen in A 10 + Stellen <sup>1)</sup> DM	Zulagen in A 11 + Stellen <sup>2)</sup> DM	Zulagen in A 12 + Stellen <sup>3)</sup> DM	Zulagen in A 13 + Stellen <sup>4)</sup> DM	Zulagen in A 14 + Stellen <sup>5)</sup> DM	Zulagen in A 13 + Stellen <sup>6)</sup> DM
1	158,36	87,31	121,41			
2	159,52	95,45	124,86			
3	160,69	103,59	128,32			
4	161,85	111,73	131,78			
5	163,02	119,87	135,23			
6	164,18	128,01	138,69			
7	165,34	136,15	142,14			
8	166,51	144,29	145,60	106,18	444,94	318,54
9	167,67	152,44	149,06	117,74	460,01	353,21
10	168,84	160,58	152,51	129,30	475,07	387,89
11	170,00	168,72	155,97	140,85	490,14	422,56
12	171,16	176,86	159,42	152,41	505,21	457,23
13	172,33	185,00	162,88	163,97	520,28	491,90
14	–	193,14	166,34	175,53	535,34	526,58

Anmerkungen:

- 1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11
- 2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12
- 3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13
- 4) 25 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14
- 5) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 70,45 DM).
- 6) Nur für Übergangsregelung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 9), (75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14). Diese Zulage wird um den Betrag der allgemeinen Zulage gekürzt (z. Zt. 187,82 DM).

**Auszug aus dem Gesetz  
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern 1994  
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-  
gesetz 1994 – BBVAnpG 94)  
vom 24. August 1994**

## Artikel 4

## Jährliche Sonderzuwendung

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 226), werden in den Kalenderjahren 1994, 1995 und 1996 die für den Monat Dezember 1993 geltenden Bezüge zugrunde gelegt. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern um den nach Satz 1 zugrunde gelegten Betrag erhöht. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

**Änderung der  
Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung  
Vom 13. Oktober 1994**

Nr. 23965 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 13. Oktober 1994

Auf Grund von § 59 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung haben die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

## § 1

**Änderung  
der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Anlagen 1 und 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 233 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 9. Februar / 3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 167 / KABl. W. 1994 S. 53), erhalten die Fassung des Anhangs.

## § 2

## Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die Änderung der Anlage 2 am 1. Oktober 1994,
- b) die Änderung der Anlage 1 am 1. Januar 1995.

Bielefeld, den 13. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Düsseldorf, den 13. Oktober 1994

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Anhang

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –**

## I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3 449,14	3 550,25
2	3 604,92	3 752,26
3	3 760,70	3 954,27
4	3 916,48	4 156,28
5	4 072,26	4 358,29
6	4 228,04	4 560,30
7	4 383,82	4 762,31
8	4 539,60	4 964,32
9	4 695,38	5 166,33
10	4 851,16	5 368,34
11	5 006,94	5 570,35
12	5 162,72	5 772,36
13	5 318,50	5 974,37
14	5 474,28	6 176,38

## II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

148,42 DM

## III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) in der Besoldungsgruppe A 13 | 187,82 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 14 | 70,45 DM  |

2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| a) gemäß Satz 1 | 202,01 DM |
| b) gemäß Satz 2 | 404,02 DM |

## IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 998,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

## V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

- |                |             |
|----------------|-------------|
| in der Stufe 1 | 917,28 DM   |
| in der Stufe 2 | 1 090,74 DM |

### Anlage 2

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –

## I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres  | 1 875,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2 099,00 DM |

## II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 498,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 110,00 DM |

## Satzung

### für das Gemeindeamt Duisburg-Nord

Auf Grund von § 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Beeck, Bruckhausen in Duisburg, Laar, Mittelmeiderich, Obermeiderich, Ostacker, Ruhrort und Untermeiderich übereinstimmend folgende Satzung:

#### § 1

##### Name und Sitz des Gemeindeamtes

- Die Evangelischen Kirchengemeinden Beeck, Bruckhausen in Duisburg, Laar, Mittelmeiderich, Obermeiderich, Ostacker, Ruhrort und Untermeiderich, nachfolgend Kirchen-

gemeinden genannt, unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

„Evangelisches Gemeindeamt Duisburg-Nord“ führt.

- Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Duisburg-Beeck, Flottenstraße 55.

#### § 2

##### Verwaltungskosten und -vermögen

- Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von der gemeinsamen Versammlung der Evangelischen Kirchengemeinden jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.
- Nach Abzug der Erstattungen durch die beteiligten Kirchengemeinden und der sonstigen eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes werden die Kosten auf die beteiligten Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der am 30. Juni des Vorjahres vom Gesamtverband veröffentlichten Gemeindegliederzahlen umgelegt.
- Die Gegenstände, die die Gemeinden in das Gemeindeamt einbringen, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der vom Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gemäß § 2 Absatz 2 gültig ist.

#### § 3

##### Vertretung

- Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes die gemeinsame Versammlung gebildet.
- Jedes Presbyterium der beteiligten Gemeinden entsendet, für jeweils eine Wahlperiode des Presbyteriums, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die gemeinsame Versammlung. Eine der beiden Personen kann eine Theologin bzw. ein Theologe sein. Für jedes Mitglied der gemeinsamen Versammlung hat die Gemeinde Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen.
- Scheidet ein Mitglied der gemeinsamen Versammlung aus dem ihn entsendenden Presbyterium aus, so endet die Mitgliedschaft in der gemeinsamen Versammlung.
- Die gemeinsame Versammlung wählt für die Dauer jeweils eines Haushaltsjahres eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Kirchengemeinden stellen in der Regel in ihrer alphabetischen Reihenfolge die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorjahres wird jeweils Stellvertreter.
- Die gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte, ebenfalls für die Dauer eines Haushaltsjahres, ein gewähltes Gemeindeglied zur Kirchmeisterin bzw. zum Kirchmeister. Die Kirchengemeinden stellen in der Regel in ihrer alphabetischen Reihenfolge die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister. Die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister des Vorjahres wird jeweils Stellvertreter.
- Für Einberufung, Verhandlung und Beschlußfassung der gemeinsamen Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 124) sinngemäß. Die Gemeindeamtsleiterin bzw. der Gemeindeamtsleiter nimmt beratend an den Sitzungen der gemeinsamen Versammlung teil. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes können hinzugezogen werden.

7. Die Niederschriften der Sitzungen der gemeinsamen Versammlung werden als Anhang in die Protokollbücher der Presbyterien der angeschlossenen Gemeinden aufgenommen.
8. Die gemeinsame Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie muß innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn die Presbyterien zweier beteiligter Gemeinden dieses bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragen.
9. Dritten gegenüber treten die beteiligten Gemeinden in Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtschuldner oder Gesamtgläubiger auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel nach § 2 Absatz 2 berechtigt bzw. verpflichtet.
10. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die gemeinsame Versammlung im Rahmen ihrer Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der gemeinsamen Versammlung unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung der gemeinsamen Versammlung durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

#### § 4

##### **Aufgaben der gemeinsamen Versammlung**

Die gemeinsame Versammlung beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes einschließlich Berufung der Beamtinnen und Beamten sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit dieses nicht durch eine Geschäftsordnung auf die Leiterin bzw. den Leiter übertragen ist,
- b) den Stellenplan für das Gemeindeamt,
- c) Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes für das Gemeindeamt und, soweit vertraglich vereinbart, der Friedhöfe,
- d) Feststellung der Jahresrechnung des Gemeindeamtes und, soweit vertraglich vereinbart, der Friedhöfe,
- e) Festlegung des Aufgabenkreises für das Gemeindeamt unter Beachtung der unter § 5 genannten Aufgaben,
- f) Führung der Aufsicht über das Gemeindeamt,
- g) Festlegung des Schlüssels für die Erstattungen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

#### § 5

##### **Aufgaben des Gemeindeamtes**

Die Kirchengemeinden übertragen dem Gemeindeamt insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinden Beeck und Laar und des Friedhofes der Gemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich,
7. das Meldewesen, die Führung der Kirchenbücher und die Führung der Archive.

#### § 6

##### **Geschäftsordnung**

1. Zum Aufgabenbereich nach § 5 kann für die Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes eine Geschäftsordnung durch die gemeinsame Versammlung erlassen werden.
2. Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben unberührt.

#### § 7

##### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes**

1. Alle für das Gemeindeamt zu errichtenden Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen werden von der gemeinsamen Versammlung gesamtschuldnerisch getragen.
2. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden die Beamtenstellen durch die Kirchengemeinde Beeck errichtet. Alle Beschlüsse, die die dienstrechtlichen Belange der Beamten betreffen, erfolgen auf Vorschlag der gemeinsamen Versammlung.

#### § 8

##### **Leitung des Gemeindeamtes**

1. Die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes und, sofern vertraglich vereinbart, der Friedhöfe.
2. Sie bzw. er ist der gemeinsamen Versammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 5 verantwortlich.
3. Der Gemeindeamtsleiterin bzw. dem Gemeindeamtsleiter wird gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Kirchenordnung die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für das Gemeindeamt übertragen. Die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfügung Nr. 15964 Az. 12-2-2 vom 6. September 1979 (KABl. S. 190 – Rechtssammlung Nr. 407), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Die Kirchengemeinden können sich für ihren Bereich durch Einzelbeschluß dieser Regelung anschließen.
4. Im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit gehen die Rechte gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter über.

#### § 9

##### **Änderung des Verbundes**

1. Weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises können sich dem Gemeindeamt anschließen. Dieses bedarf der Zustimmung aller beteiligter Presbyterien. Das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde muß dieser Satzung zustimmen.
2. Ein Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verbund ist nur durch übereinstimmenden Beschluß aller beteiligten Presbyterien möglich.

#### § 10

##### **Schlußbestimmungen**

1. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Beeck, Bruckhausen, Laar, Ostacker, Ruhrort, genehmigt am 2. Juli 1969 (KABl. S. 122 f.) außer Kraft.
4. Da das Gemeindeamt Duisburg-Nord zum 1. Januar 1995 in die Rechte und Pflichten des Gemeindeamtes der Evangelischen Kirchengemeinden Duisburg-Meiderich tritt, wird die Satzung für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Kirchengemeinden in Duisburg-Meiderich, genehmigt am 2. Februar 1988 (KABl. S. 19 ff.), durch dieses Satzung außer Kraft gesetzt.
5. Die erstmalige Einberufung der gemeinsamen Versammlung erfolgt durch die bisherigen Vorsitzenden der Vereinigten Presbyterien und der gemeinsamen Versammlung.

Duisburg, den 21. Juli 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Beeck  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 6. September 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Bruckhausen  
in Duisburg  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 9. September 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Laar  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 9. August 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Mittelmeiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 18. August 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 5. September 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Ostacker  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 29. September 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 12. Juli 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Oktober 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Pfarrfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinden Duisburg-Meiderich

Auf Grund von § 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelmeiderich, Obermeiderich und Untermeiderich, im folgenden Gemeinden genannt, übereinstimmend folgende Satzung:

### § 1

#### Gemeinsame Einrichtung

Die Gemeinden sind auf Grund ihrer früheren Verbundenheit in der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich Träger des Evangelischen Friedhofes an der Pfarrstraße. Sie unterhalten und verwalten diese Einrichtung und deren Vermögen gemeinsam.

### § 2

#### Friedhofsversammlung der Evangelischen Kirchengemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich

1. Zur Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Einrichtung (§ 1) bilden die Kirchengemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich die Friedhofsversammlung der Evangelischen Kirchengemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich, im folgenden die Friedhofsversammlung genannt, die verbindlich beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Presbyterien der Gemeinden entsenden die bzw. den Vorsitzenden und die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister in die Friedhofsversammlung. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren jeweiligen Vertretern vertreten.
3. Die Friedhofsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Friedhofsversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
5. Dritten gegenüber treten die Gemeinden als Gesamtgläubiger bzw. Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Schlüssel entsprechend § 4 Absatz 1 berechtigt oder verpflichtet.
6. Die Friedhofsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie kann zusätzlich zusammenkommen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder eine der beteiligten Gemeinden dieses wünscht.

### § 3

#### Aufgaben der Friedhofsversammlung

Die Friedhofsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung des bei der Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich den drei Gemeinden gemeinsam verbliebenen Grundbesitzes und sonstigen Vermögens über den Haushaltsplan des gemeinsam zu verwaltenden Vermögens durch
  - a) Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes für den Friedhof,
  - b) die Verantwortung für die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung (§ 150 Absatz 4 VO); diese wird wahrgenommen durch den jeweiligen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde, die den Vorsitzenden gemäß § 2 Absatz 3 stellt,

- c) die Feststellung der Jahresrechnung (§ 154 VO),
  - d) die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofes,
  - e) die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen,
  - f) die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden,
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - h) die Entscheidung über sonstige Maßnahmen, die für den Friedhof von besonderer Wichtigkeit und grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - i) die Aufstellung, Änderung und Durchführung der Friedhofsordnung,
  - j) die Aufstellung, Änderung und Durchführung der Friedhofsgebührenordnung,
  - k) die anderweitige Verwendung des Sondervermögens,
  - l) die Delegation von Aufgaben durch Vertrag auf das Gemeindeamt der beteiligten Gemeinden.
2. Die Presbyterien können die Friedhofsversammlung mit der Durchführung gemeinsamer Aufgaben betrauen.

#### § 4

##### Kosten, Haushalt, Vermögen

1. Das Friedhofsvermögen besteht aus Grundvermögen mit aufstehenden Gebäuden (Friedhofskapelle, Friedhofsunterkunft und Wohnhaus Bahnhofstraße 8/8a), Betriebsanlagen, Einrichtungsgegenständen, Kapitalvermögen und Forderungen und wird als Sondervermögen mit einem Anteil von
- 40 % für die Ev. Kirchengemeinde Obermeiderich
  - 40 % für die Ev. Kirchengemeinde Mittelmeiderich
  - 20 % für die Ev. Kirchengemeinde Untermeiderich
- außerhalb der Vermögensrechnung der einzelnen Gemeinden verwaltet. Im gleichen Verhältnis tragen die Gemeinden die Verbindlichkeiten des Friedhofes.
2. Die Benutzung des Friedhofes erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung.

#### § 5

##### Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung aller Presbyterien der Gemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Satzung für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Kirchengemeinden in Duisburg-Meiderich, genehmigt am 2. Februar 1988 (KABl. S. 19 ff.) wird durch diese Satzung außer Kraft gesetzt.

Duisburg, den 9. August 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Mittelmeiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 18. August 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich  
gez. Unterschriften

Duisburg, den 12. Juli 1994

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Oktober 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 126 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges folgende Satzung:

#### Abschnitt I

##### Leitung der Kirchengemeinde

#### § 1

##### Grundsätze

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
4. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
5. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

#### § 2

##### Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen durch das Presbyterium

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
  - den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende
  - den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende
  - den Kirchmeister bzw. die Kirchmeisterin
  - den stellvertretenden Kirchmeister bzw. die stellvertretende Kirchmeisterin
2. Ist das Amt des Kirchmeisters bzw. der Kirchmeisterin sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen, z. B. Finanz-, Bau- und Diakoniekirch-

meister/in sowie je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

Mitglieder nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.

3. Kirchmeister bzw. Kirchmeisterin im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist im Falle des Absatzes 2 der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin.

### § 3

#### Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
  - 1.1 Ausschuß für Theologie und Gottesdienst
  - 1.2 Diakonieausschuß
  - 1.3 Finanz- und Personalausschuß
  - 1.4 Bauausschuß
  - 1.5 Friedhofsausschuß
  - 1.6 Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.7 Kindergartenausschuß
  - 1.8 Jugendausschuß
  - 1.9 Rechnungsprüfungsausschuß
2. Das Presbyterium kann weitere nichtständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

### § 4

#### Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium
  - 1.1 Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Gemeindeprediger bzw. Gemeindepredigerinnen,
  - 1.2 Presbyter bzw. Presbyterinnen,
  - 1.3 in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
  - 1.4 weitere sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde.
2. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 gehören dem Finanz- und Personalausschuß an:
  - 2.1 Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
  - 2.2 der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin,
  - 2.3 sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 der Kirchenordnung
  - 3.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - 3.2 für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
  - 3.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.
4. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und 4 sowie Art. 85 Abs. 1, 3 und 4 der Kirchenordnung.

### § 5

#### Vorsitz in den Fachausschüssen

1. Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Falle des § 2 Abs. 2

- 1.1 im Finanz- und Personalausschuß dem Finanzkirchmeister bzw. der Finanzkirchmeisterin,
- 1.2 im Bauausschuß dem Baukirchmeister bzw. der Baukirchmeisterin,
- 1.3 im Diakonieausschuß dem Diakoniekirchmeister bzw. der Diakoniekirchmeisterin,
- 1.4 im Friedhofsausschuß dem Friedhofskirchmeister bzw. der Friedhofskirchmeisterin, und den stellvertretenden Vorsitz ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

2. Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung gewählten Mitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

### § 6

#### Ausschuß für Theologie und Gottesdienst

1. Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
2. Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
  - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
  - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
  - 2.3 den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall.

### § 7

#### Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Diakonieausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
  - 2.1 die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Diakonie,
  - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
  - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie.

### § 8

#### Finanz- und Personalausschuß

1. Der Finanz- und Personalausschuß berät über Personal- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanz- und Personalausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 die Anlegung von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums,
  - 2.2 die Ausleihung von Geldern bis zu DM 1.000,- im Einzelfall,

- 2.3 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
- 2.4 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 1.000,- im Einzelfall,
- 2.5 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu DM 2.000,- im Rahmen der Haushaltsplanansätze,
- 2.6 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 1.000,- im Einzelfall,
- 2.7 den Abschluß von Wartungsverträgen,
- 2.8 die Anträge auf Kappung von Kirchensteuern,
- 2.9 die Ausschreibung von Mitarbeiterstellen und die Auswahl geeigneter Bewerber,
- 2.10 die Arbeitsverträge und Dienstanweisungen von Mitarbeitern,
- 2.11 die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe und Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Bewährungsaufstieg). Gleiches gilt für Vergütungsgruppenzulagen sowie einer Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 24 BAT-KF),
- 2.12 die Vorbereitung von Personalmaßnahmen, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b BAT-KF und höher vorsehen sowie aller beamtenrechtlichen Entscheidungen für das Presbyterium.

### 3. Protokolle

Abweichend von § 15 Nr. 6 wird festgelegt, daß die Protokolle nicht verteilt werden.

Lediglich Einstellungsbeschlüsse und Mitteilungen über das Ausscheiden aus dem Dienst werden allen Presbytern zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### Bauausschuß

1. Der Bauausschuß berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
  - 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
  - 2.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit Ausnahme der Friedhofsliegenschaften.

## § 10

### Friedhofsausschuß

1. Der Friedhofsausschuß berät über die Angelegenheiten des Friedhofes einschließlich der Unterhaltung aller Gebäude, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sie zu Liegenschaften des Friedhofes gehören. Bei größeren baulichen Maßnahmen an Gebäuden ist der Bauausschuß zu beteiligen.
2. Der Friedhofsausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,

- 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
- 2.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Friedhöfe.

3. Ihm obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung.

## § 11

### Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschluß für Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes und anderer Veröffentlichungen.
2. Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.
3. Er bestimmt Ansprechpartner für die Presse.

## § 12

### Kindergartenausschuß

Der Kindergartenausschuß berät über die Kindergartenarbeit und entscheidet im Rahmen der einschlägigen Gesetze über:

1. Einstellung von Vorpraktikanten bzw. Vorpraktikantinnen,
2. Aufnahmegrundsätze für die Kindergärten,
3. Aufnahme der Kinder in die Kindergärten in Zusammenarbeit mit den Kindergartenleitern bzw. Kindergartenleiterinnen.

## § 13

### Jugendausschuß

Der Jugendausschuß berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Zusammenwirken mit dem CVJM über

1. die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Bestellung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
3. die Begleitung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Aufstellung der Dienstanweisungen der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit,
5. die Vorauswahl von hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit.

## § 14

### Rechnungsprüfungsausschuß

Der Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die örtlichen Kasenprüfungen gemäß § 150 Abs. 4 VwO wahr.

## § 15

### Verfahren der Fachausschüsse

1. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
2. Wird in einem Fachausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuß nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen, nicht aber an der Beschlußfassung.
3. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des

Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

4. Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Fachausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
5. Auf die Fachausschüsse sind die Art. 109 Abs. 4, 116 Abs. 2 und 3 und 117-122 KO entsprechend anzuwenden.
6. Die Fachausschüsse verfassen über ihre Sitzungen Protokolle. Diese werden an das Presbyterium zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
7. Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt den Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.
8. Die Ausschüsse erstellen für ihren Arbeitsbereich spätestens bis Ende September des lfd. Jahres Vorschläge für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.
9. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilzunehmen.
10. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin kann mit beratender Stimme an Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn er bzw. sie nicht schon in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als Ausschußmitglied an den Ausschußsitzungen teilnimmt.

## Abschnitt II

### Verwaltung der Kirchengemeinde

#### § 16

##### Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seinem bzw. seiner Vorsitzenden und den Kirchmeistern bzw. Kirchmeisterinnen. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

#### § 17

##### Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er bzw. sie entscheidet darüber hinaus über:

1. Die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Arbeitstagen,
2. die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.

#### § 18

##### Aufgaben der Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen

1. Abweichend von § 150 Abs. 3 VwO ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses für die Wahrnehmung der Kassenaufsicht zuständig.
2. Der Baukirchmeister bzw. die Baukirchmeisterin führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Friedhofskirchmeisters bzw. der Friedhofskirchmeisterin fallen.

3. Der Diakoniekirchmeister bzw. die Diakoniekirchmeisterin sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt.

4. Der Friedhofskirchmeister bzw. die Friedhofskirchmeisterin führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Friedhöfe.

#### § 19

##### Aufgaben des Gemeindeamtes

1. Das Presbyterium überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde dem Gemeindeamt, dazu gehören insbesondere:
  - 1.1 das kirchliche Meldewesen,
  - 1.2 die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
  - 1.3 das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - 1.4 die Vermögensverwaltung,
  - 1.5 die Grundstücks- und Bauverwaltung,
  - 1.6 die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
  - 1.7 die Versicherungsangelegenheiten,
  - 1.8 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
  - 1.9 die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
  - 1.10 allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
2. Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.

#### § 20

##### Aufgaben des Gemeindeamtsleiters bzw. der Gemeindeamtsleiterin

1. Die Geschäfte des Gemeindeamtes führt der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin. Ihm bzw. ihr obliegen insbesondere:
  - 1.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 der Kirchenordnung,
  - 1.2 die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - 1.3 die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,
  - 1.4 die Führung der Kirchenbücher,
  - 1.5 die Einstellung und Entlassung von Reinigungs- und Aushilfskräften,
  - 1.6 die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
2. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums im Benehmen mit dem zuständigen Kirchmeister bzw. der zuständigen Kirchmeisterin.
3. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin erfüllt seine bzw. ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

#### § 21

##### Ausführung des Haushaltsplanes

1. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin hat den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des

Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

2. Der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin erteilt die Kassenanordnungen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird von dem Gemeindeamtsleiter bzw. der Gemeindeamtsleiterin bestätigt. Die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit kann er bzw. sie auf Mitarbeiter des Gemeindeamtes übertragen.

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums kann sich die Anordnungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen vorbehalten.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Übergangsregelungen

Bis zur nächsten turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums können die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Fachausschüsse abweichend von § 4 zusammengesetzt bleiben; der Vorsitz kann abweichend von § 5 geregelt werden.

#### § 23

##### Veröffentlichungen

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

#### § 24

##### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Velbert, den 9. August 1994

(Siegel) Ev.-rev. Kirchengemeinde Neviges  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. September 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 27060 Das Landeskirchenamt

### Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1995

Nr. 31358 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 10. Oktober 1994

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahre 1995 an folgenden Zählsonntagen die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste und der Kindergottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit (5. März 1995)  
Kantate (14. Mai 1995)  
14. S. nach Trinitatis (17. September 1995)  
1. S. im Advent (3. Dezember 1995)

Wenn an einem der Zählsonntage kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Weiterhin sind die Zahlen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher

am Karfreitag

(14. April 1995)

sowie am Heiligen Abend

(24. Dezember 1995)

festzustellen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1995 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1994

Nr. 32318 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 14. Oktober 1994

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Barrenstein, Jutta aus Essen  
Berger, Ralf aus Cölbe  
Blohm, Uta aus Wuppertal  
Bork, Ina Barbara aus Bonn  
Brandt, Rolf aus Wuppertal  
Bremges, Marcus aus Dormagen  
Brunk, Yvonne aus Wuppertal  
Denker, Jochen aus Wuppertal  
Dielmann, Christoph aus Erkrath  
Dwornicki, Birgit aus Niederkassel  
Ebersbach, Knut aus St. Augustin  
Engers, Carmen aus Mainz  
Flader, Oliver aus Euskirchen  
Gillmann, Susanne aus Wuppertal  
Grotepaß, Christoph aus Bonn  
Gundlach, Volker aus Bochum  
de Haan, Kai aus Bonn  
Hahn, Otmar aus Bonn  
Hambusch, Christiane aus Tübingen  
Hammerstaedt, Almut aus Wuppertal  
Jordan, Martin aus Euskirchen  
Kulessa, Ulrike aus Wuppertal  
Last, David aus Berg  
Lenth, Reimund aus Ammerbuch  
Lipski, Heike aus Bonn  
Loseries, Martin aus Wuppertal  
Mayland, Susanne aus Remscheid  
Meinhard, Katrin aus Amsterdam  
Melchert, Bernd aus Wuppertal  
Melchior, Christoph aus Bonn  
Müsse, Carola aus Hamburg  
Neeb, Andreas aus Marburg  
Preuß, Irene aus Tübingen  
Pröbldorf, Detlev aus Bonn

Raape, Thomas aus Bonn  
 Ricken, Jens aus Essen  
 Roebke, Albrecht aus Bonn  
 Schirmer, Katrin aus Bonn  
 Schlingensiepen, Tobias aus Bonn  
 Seim, Michael aus Berlin  
 Siepermann, Ute aus Velbert  
 Sontopski, Ralf aus Wuppertal  
 Tzschiesche, Jutta aus Bonn  
 Vahrenhorst, Martin aus Wuppertal  
 Walde, Sebastian aus Stieldorf  
 Warnke, Helga aus Bonn  
 von Zimmermann, Karl aus Tübingen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen/Vikare:

Banik, Helmut aus Wuppertal  
 Beiner, Andrea aus Rüdesheim  
 Breihan, Michaela aus St. Augustin  
 Dr. Brinkmann, Gert-Ulrich aus Düsseldorf  
 Budde, Sabine aus Solingen  
 Busse, Jan aus Köln  
 Diesing, Thorsten aus Köln  
 Döring, Wolfgang aus Koblenz  
 Ester, Andreas aus Heidelberg  
 Fiebig, Christiane aus Hilden  
 Füllmann-Ostertag, Elke aus Börfink  
 Glitt, Wolfgang aus Saarbrücken  
 Gnoth, Anselm aus Düren  
 Goedeking, Tilman aus Hannover  
 Grab, Ulrike aus Duisburg  
 Gruß, Dagmar aus Wuppertal  
 Hammer, Ulrich aus Völklingen  
 Heimbucher, Martin aus Wuppertal  
 Hohl, Christian aus Ratingen  
 Hücklekemkes, Elvira aus Wuppertal  
 Jacobi, Bernhard aus Kerpen  
 Jansen, Stefan aus Bonn  
 Juckel, Erika aus Ratingen  
 Dr. Kahl, Werner aus Essen  
 Kamphausen, Uwe aus Bad Neuenahr  
 Kindsgrab, Monika aus Mülheim an der Ruhr  
 Kistenbrügge, Armin aus Bonn  
 Krafft-Dahlhoff, Carmen aus Essen  
 Kreppke, Dorothee aus Mülheim an der Ruhr  
 Kreutz, Uwe aus Plaidt  
 Kruppa, Margitta aus Bonn  
 Kulpe, Barbara aus Rheinbach  
 Lennartz, Norma aus Essen  
 Lenzig, Udo aus Jülich  
 Lüben, Stefan aus Wuppertal  
 Meinhof, Regina aus Bonn  
 Moldrickx, Kerstin aus Gummersbach  
 Müller, Cornelia aus Nohfelden  
 Müller, Gernot aus Essen  
 Müller, Martin aus Willich  
 Nolte, Dirk aus Köln

Oschmann, Frank aus Nümbrecht  
 Pabst, Sabine aus Bedburg  
 Pannes, Joachim aus Langenfeld  
 Peekhaus, Astrid aus Duisburg  
 Philipps, Gebhard aus Köln  
 Pistorius, Dietmar aus Heidelberg  
 Prumbaum-Bidovsky, Andreas aus Duisburg  
 Ramacher, Ralf aus Aachen  
 Reimann, Ralf Peter aus Bad Honnef  
 Richter, Claus-Jörg aus St. Augustin  
 Ritgen, Ulrike aus Bornheim  
 Röttgen, Rolf aus Lechenich  
 Sauter, Hanna Verena aus Düsseldorf  
 Schäfer, Kai aus Bochum  
 Schindel, Guntram aus Wesel  
 Schmidt-Lauber, Christoph aus Hamburg  
 Schroeter, Britta aus Bonn  
 Schulte, Dagmar aus Remscheid  
 Schumann, Martin aus Viersen  
 Stracke, Wolff aus Wuppertal  
 Thölke, Gernot aus Wülfrath  
 Ude, Claudia aus Butzbach  
 Ventur, Birgit aus Wuppertal  
 Wächter, Karsten aus Wetzlar  
 Wassill, Petra aus Essen  
 Weber, Tatjana aus Rengsdorf  
 Weinmann, Monika aus Heusweiler  
 Wink, Rüdiger aus Wuppertal  
 Winter, Helge aus Gutenberg  
 Wolters, Christa aus Kleve  
 Zeeden, Theresia aus Duisburg  
 Ziegenbalg, Kristina aus Bergisch-Gladbach

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungs-gesetzes haben erfolgreich teilgenommen:

Baltes, Stefanie aus Marburg  
 Fröb, Matthias aus Göttingen  
 Janssen, Wibke aus Bonn  
 Mangold, Herbert aus Waldsolms  
 Weber, Udo Jürgen aus Gummersbach

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religions-wissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 58 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 32319 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 14. Oktober 1994

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufge-nommen:

**zum 9. Mai 1994:**

Paffenholz, Dagmar

**zum 1. Oktober 1994:**

Algner, Caren  
 Baltés, Guido  
 Baltés, Stefanie  
 Barrenstein, Jutta  
 Berger, Ralf  
 Birkholz, Carmen  
 Blohm, Uta  
 Brandt, Rolf  
 Bremges, Marcus  
 Brunk, Yvonne  
 Denker, Jochen  
 Dielmann, Christoph  
 Dittkrist, Martina  
 Doepp, Matthias  
 Dwornicki, Birgit  
 Ebersbach, Knut  
 Engers, Carmen  
 Flader, Oliver  
 Fröb, Matthias  
 Gillmann, Susanne  
 Großmann, Martin  
 Gundlach, Volker  
 Hahn, Otmar  
 Hamsch, Christiane  
 Hammerstaedt, Almut  
 Janssen, Wibke  
 Jordan, Martin  
 Junker, Wolfgang  
 Kulesa, Ulrike  
 Last, David  
 Laudert, Angelika  
 Lenth, Reimund  
 Lipski, Heike  
 Loseries, Martin  
 Mangold, Herbert  
 Mayland, Susanne  
 Meinhard, Katrin  
 Melchert, Bernd  
 Melchior, Christoph  
 Müsse, Carola  
 Nell-Wunsch, Christian  
 Preis, Volkher  
 Preuß, Irene  
 Paape, Thomas  
 Remy, Jochen  
 Ricken, Jens  
 Roebke, Albrecht  
 Röser-Blase, Elke  
 Saueressig, Uta  
 Schirmer, Katrin  
 Schmidt, Gundula  
 Schöttler, Rahel  
 Siepermann, Ute  
 Sommerfeld, Torsten  
 Sontopski, Ralf

Tzschiesche, Jutta

Vahrenhorst, Martin

Walde, Sebastian

Warnke, Helga

Weber, Udo Jürgen

Wolf-Withöft, Susanne

von Zimmermann, Karin

von Zimmermann, Karl

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Hilfsdienst**

Nr. 32320 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 14. Oktober 1994

In den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin/Pastor wurden aufgenommen:

**zum 1. August 1994:**

Kückes, Christoph

Rescheleit, Uwe

**zum 1. September 1994:**

Mangold, Tabitha

Schorsch, Thomas

**zum 1. Oktober 1994:**

Banik, Helmut

Beiner, Andrea

Breihan, Michaela

Dr. Brinkmann, Gert-Ulrich

Budde, Sabine

Dielmann, Martin

Diesing, Thorsten

Döring, Wolfgang

Dührkoop-Dülge, Joachim

Fiebig, Christiane

Füllmann-Ostertag, Elke

Glitt, Wolfgang

Goedeking, Britt

Goedeking, Tilman

Grab, Ulrike

Gruß, Dagmar

Hammer, Ulrich

Heinemann, Claudia

(eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Hücklekemkes, Elvira

Jansen, Stefan

Juckel, Erika

Dr. Kahl, Werner

Kamphausen, Uwe

Kindsgrab, Monika

Kistenbrügge, Armin

Kreppe, Dorothee

Kruppa, Margitta

(eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Kulpe, Barbara  
(eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Laubert, Ralf

Lenzig, Udo

Lüben, Stefan

Meinhof, Regina

Moldrickx, Kerstin

Müller, Cornelia

Müller, Gernot  
(eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Müller, Martin

Nolte, Dirk

Oschmann, Frank

Pabst, Sabine

Palm, Gabriele

Pannes, Joachim

Peekhaus, Astrid

Philipps, Gebhard

Pistorius, Dietmar

Prey, Kirsten  
(Wiederaufnahme in den Hilfsdienst)

Prumbaum-Bidovsky, Andreas

Ramacher, Ralf

Reimann, Ralf Peter

Ritgen, Ulrike  
(eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Richter, Claus-Jörg

Sauter, Hanna Verena

Schäfer, Kai

Schindel, Guntram

Schmidt-Lauber, Christoph

Schneiders-Kuban, Susanne

Scholte-Reh, Angelika

Schroeter, Britta

Schulte, Dagmar

Schumann, Martin

Seiger, Bernhard

Sprengel, Jochen

Stegmann, Martin

Stracke, Wolff

Tetz, Ulrike

Thölke, Gernot

Ude, Claudia

Ulland, Harald

Weber, Tatjana

Weinmann, Monika

Werner, Ilka

Wink, Rüdiger

Winkler-Nehls, Annegret

Winter, Helge

Wolters, Christa

Ziegenbalg, Kristina

Zimmermann, Erik

**zum 1. November 1994:**

Zeeden, Theresia

**zum 1. Dezember 1994:**

Basso, Martina  
Menge, Christian  
Nehls, Andreas

Das Landeskirchenamt

**Bestandene Besondere Prüfungen  
für Gemeindemissionare  
zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit  
als Pfarrer  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
im Herbst 1994**

Nr. 29314 Az. 13-1-4-5      Düsseldorf, 22. September 1994

Am 15. September 1994 haben folgende Gemeindemissionare die Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden:

Maier, Manfred aus Essen  
Thömmes, Hartmut aus Ottweiler

Das Landeskirchenamt

**Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren,  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
1995**

Nr. 32853 Az. 13-1-8-1      Düsseldorf, 20. Oktober 1994

Hiermit geben wir die Veranstaltungen der Pfarrerfortbildung für das Jahr 1995 bekannt, die als Fortbildung im Rahmen des Dienstes anerkannt werden.

Einzelheiten zu den angebotenen Veranstaltungen bitten wir, dem gesondert erscheinenden Jahresprogramm zu entnehmen, das alle Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer direkt erhalten.

Das Landeskirchenamt

**A. Pastoralkollegs**

**1. Theologische und pastorale Grundfragen,  
Spiritualität**

- 1.01 „Kunst und Kirche“ – Religiöse Erfahrungen  
in der modernen Kunst  
– Kolleg für Superintendentinnen und Super-  
intendenten –  
**13. – 16. Februar 1995**

- 1.02 „Das Alter gewinnen“ –  
Vorbereitung auf den Ruhestand  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner der Geburtsjahrgänge 1933-1935 –  
**24. – 28. April 1995**
- 1.03 „Zur Mitte führen“ –  
Verschiedene Formen der Meditation und Kontemplation  
**22. – 26. Mai 1995**
- 1.04 „... das Glaubensgut zu hüten...“ –  
Der neue Katholische Katechismus – evangelisch gesehen  
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –  
**12. – 15. Juni 1995**
- 1.05 „Pfarramt und Ehe – aber wie?“  
– Kolleg für Pfarrerehepaare –  
**18. – 22. September 1995**
- 1.06 „Ihr solltet die sein, die das Recht kennen.“ (Micha 3, 1)  
Exegetisch-homiletisch-katechetisches Kolleg zu den Texten der Bibelwoche 1995/96 (Der Prophet Micha)  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren –  
**9. – 12. Oktober 1995**
- 1.07 „Muslime und Christen“  
**9. – 12. Oktober 1995**
- 1.08 „Gemeinsame Zukunft für Israel und Palästina“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren –  
**16. – 20. Oktober 1995**
- 1.09 „Nach etwa zehn Jahren...“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die etwa zehn Jahre im Pfarramt sind –  
**30. Oktober – 3. November 1995**
- 1.10 „Frauen im Amt“ – Umgang mit Macht  
– Kolleg für Pfarrerinnen, Pastorinnen, Hilfspredigerinnen –  
**6. – 10. November 1995**
- 1.11 „Protestantisches Profil im Pluralismus“ – Was heißt „evangelisch“ heute?  
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –  
**11. – 15. Dezember 1995**
- 2. Verkündigung und Gottesdienst**
- 2.01 „Kindergottesdienst – Lebendige Liturgie – begeistert Pfingsten feiern“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie leitende ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst –  
**9. – 13. Januar 1995**
- 2.02 „Gottesdienst mit allen Sinnen“  
– Integriertes Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren und Mitarbeitende in der Gemeinde –  
**29. Mai – 2. Juni 1995**
- 2.03 „Kommt mit Gaben und Lobesang...“  
Das neue „Evangelische Gesangbuch“ – seine Möglichkeiten und Chancen  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker –  
**19. – 23. Juni 1995**
- 2.04 „Sprich, damit ich dich sehe,“ (Sokrates)  
– Kolleg zur Sprecherziehung für Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer vornehmlich in den **ersten** Amtsjahren (FeA) –  
**26. – 30. Juni 1995**
- 2.05 „Gottesdienst für alle“ – Mit Kindern und Erwachsenen Gottesdienst feiern  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker –  
**25. – 29. September 1995**
- 2.06 „Kinderbibeltage – gemeinsam vorbereiten, planen, durchführen“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren –  
**9. – 12. Oktober 1995**
- 3. Bildungsarbeit mit Gruppen, Unterricht**
- 3.01 „Unsere Bilder von Kirche und Schule zur Berufsrollenidentität“  
– Kolleg für Berufsschulpfarrerinnen und -pfarrer und für Berufsschulpastorinnen und -pastoren –  
**18. – 21. April 1995**
- 3.02 „Führe mich, o Herr, und leite...“ – und wenn ich selber leiten will?  
TZI-Kurs (Themenzentrierte Interaktion) für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren  
**8. – 12. Mai 1995**
- 3.03 „Gruppen leiten in der Erwachsenenarbeit“  
Möglichkeiten zur Erweiterung der eigenen Leitungskompetenz  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare in den **ersten** (FeA)

- und späteren Amtsjahren sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenarbeit –  
**28. August – 1. September 1995**
- 4. Diakonie und Sozialarbeit**
- 4.01 „Offene Altenarbeit“  
– Kolleg der offenen Altenhilfe für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen –  
**30. Januar – 3. Februar 1995**
- 4.02 „Veränderungen in der Arbeitsgesellschaft und ihre Auswirkungen auf Gemeinde und Kirchenkreise“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren und Sozialsekretärinnen und -sekretäre – gemeinsam mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald und dem Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt –  
**20. – 24. März 1995**
- 5. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchliche Verwaltung**
- 5.01 „Leiten und Autorität ausstrahlen, führen und Freiheit lassen“  
Mein Leitungsstil und Führungsverhalten in der Gemeinde  
– Kolleg für Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer vornehmlich in den **ersten** Amtsjahren (FeA) –  
**27. Februar – 3. März 1995**
- 5.02 „Den Glauben teilen wie das Brot“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** Amtsjahren (FeA) –  
**3. – 7. April 1995**
- 5.03 „Kybernetik für die Gemeindepraxis“  
– Kolleg der Gemeindeberatung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den **ersten** Berufsjahren (FeA) –  
**19. – 23. Juni 1995**
- 5.04 „Die Gemeindeversammlung“  
Pflichtübung oder ein Ereignis, auf das man gespannt ist?  
– Kolleg der Gemeindeberatung für Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –  
**4. – 8. September 1995**
- 5.05 „Leiten und Autorität ausstrahlen, führen und Freiheit lassen“ – Mein Führungs- und Leitungsstil  
– Kolleg für Kreissynodalbeauftragte für Diakonie in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniefarmer/innen und Geschäftsführer/innen Diakonischer Werke) –  
**11. – 14. September 1995**
- 5.06 Von der Anfrage zum Beratungsvertrag  
– praxisbegleitender Weiterbildungskurs III in Gemeindeberatung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer –  
**6. – 10. November 1995**
- 5.07 „... und ihr hab mich besucht“  
Der Hausbesuch des Pfarrers und der Pfarrerin – Besuchsdienst im Gemeindeaufbau  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) und späteren Amtsjahren –  
**13. – 16. November 1995**
- 5.08 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer in den **ersten** (FeA) Amtsjahren –  
**4. – 8. Dezember 1995**
- 6. Seelsorge und Beratung**
- 6.01 „Öffne meine Ohren...“ – Einführung in den Auftrag der Gehörlosenseelsorge  
**3. – 7. April 1995**
- 6.02 „Einübung in das seelsorgerliche Gespräch bei verschiedenen psychiatrischen Erkrankungen“  
– Kolleg für Seelsorgerinnen und Seelsorger in psychiatrischen Einrichtungen –  
**8. – 12. Mai 1995**
- 6.03 „Umgang mit Schuld und seelischen Verletzungen in der Seelsorge“  
– Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge haben und für Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger –  
**16. – 20. Oktober 1995**
- 6.04 „Seelsorge und Seelsorgeausbildung in einer Erlebnisgesellschaft“ – Anfrage an die gegenwärtige Seelsorge- und Supervisionsarbeit  
– Kolleg für Supervisorinnen und Supervisoren in der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Seelsorgeausbildung (RAKSA) –  
**27. November – 1. Dezember 1995**
- 7. Mission und Ökumene**
- 7.01 „Europa und die evangelischen Kirchen“  
Der Auftrag des Protestantismus in Ökumene, Mission, Diakonie, Politik und Kultur  
– Kolleg gemeinsam mit Pfarrerinnen und Pfarrern evangelischer Kirchen Europas –  
**20. – 24. Februar 1995**
- 7.02 „Schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist!“  
Was bedeutet das Mahl des Herrn für unseren Glauben und unser Leben?

– Gemeinsames Kolleg von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Priestern der Diözesen Aachen und Trier im Pastorkolleg Rengsdorf –

**6. – 9. Juni 1995**

### B. Pastorkolleg der Pfarrkonvente

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 01. Aachen:          | 23. – 27. Januar 1995<br>Thema: „Der alte Mensch in der Kirchengemeinde“  |
| 02. Köln-Süd:        | 30. Januar – 3. Februar 1995  |
| 03. Braunfels:       | 6. – 10. Februar 1995<br>Thema: „Gottesdienst am Ende? – Die Zukunft unseres Gottesdienstes“  |
| 04. Moers:           | 13. – 16. Februar 1995  |
| 05. Wetzlar:         | 6. – 10. März 1995<br>Thema: „Pfarrbild – Selbstverständnis – Sakramente – Kasualien“   |
| 06. Gladbach:        | 13. – 16. März 1995<br>Thema: „Woraus leben wir?“   |
| 07. Köln-Mitte:      | 13. – 16. März 1995   |
| 08. Kleve:           | 20. – 24. März 1995   |
| 09. Völklingen:      | 27. – 31. März 1995   |
| 10. Essen-Mitte:     | 15. – 18. Mai 1995  |
| 11. Essen-Nord:      | 15. – 18. Mai 1995<br>Thema: „... unsere Beziehungs-, Kommunikations- und Verhaltensstrukturen im Umgang mit unterschiedlichen Personengruppen“ |
| 12. Düsseldorf-Nord: | 6. – 9. Juni 1995   |
| 13. Dinslaken:       | 4. – 8. September 1995  |
| 14. Düsseldorf-Ost:  | 11. – 14. September 1995  |
| 15. Lennep:          | 18. – 22. September 1995<br>Thema: „In einer kleiner werdenden Kirche leben – können biblische Zeugen (z. B. Jeremia) uns dabei helfen?“        |
| 16. Saarbrücken:     | 2. – 6. Oktober 1995  |

### C. Kollegs mit besonderen Zielgruppen

1. **Seelsorge und Beratung im Gemeindepfarramt unter Einbeziehung tiefenpsychologischer Theorie**
  - a) 23. – 27. Januar 1995
  - b) 20. – 24. November 1995
  
2. **Kurse zur Aus- und Fortbildung der Vikariatsmentorinnen und Vikariatsmentoren**
  - a) 16. – 19. Januar 1995  
Einführungskolleg

- b) **6. – 10. Februar 1995**  
Einführungskolleg
- c) **6. – 10. März 1995**  
Einführungskolleg
- d) **1. – 5. Mai 1995**  
Fortbildungskolleg
- e) **29. Mai – 2. Juni 1995**  
Fortbildungskolleg
- f) **26. – 30. Juni 1995**  
Fortbildungskolleg
- g) **28. August – 1. September 1995**  
Einführungskolleg
- h) **25. – 29. September 1995**  
Fortbildungskolleg
- i) **23. – 27. Oktober 1995**  
Fortbildungskolleg
- j) **13. – 16. November 1995**  
Einführungskolleg
- k) **20. – 24. November 1995**  
Fortbildungskolleg

### 3. Kolleg für Pfarrfrauen und Religionslehrerinnen 1. – 5. Mai 1995

### 4. Gemeindeberatung – Gemeindeaufbau

4.01 Kooperation im Beratungsteam – Aufbaukurs für Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater –  
**16. – 19. Januar 1995**

4.02 Grundzüge der Organisationsentwicklung – praxisbegleitender Weiterbildungskurs II in Gemeindeberatung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer –  
**27. Februar – 3. März 1995**

5. **Seelsorge im Krankenhaus – Landeskirchlicher Kurs Krankenhauseelsorge „Seelsorge in einer Institution“**  
**23. Oktober – 3. November 1995**

### 6. Gemeinsame Supervision nach den ersten Amtsjahren

Eine Gruppe jüngerer Pfarrerinnen und Pfarrer lädt zum supervisorischen Austausch mindestens nach der ersten Phase im Gemeindepfarramt ein und möchte dabei mit Schwestern und Brüdern ins Gespräch kommen, die die Berufsanfängerfragestellungen schon hinter sich haben, aber nicht weniger die eigene Berufsidentität zur Sprache bringen möchten.

**22. – 24. Mai 1995**

**Fortbildung  
der Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst  
und der Pfarrerinnen und Pfarrer  
in den ersten Amtsjahren (FeA)**

**A. Dienste in der Gemeinde**

1. Integrative Konfirmandenarbeit (die geistig-behinderte Jugendliche nicht ausschließt) – integriert –  
**27. – 29. März 1995**  
Pädagogisch-Theologisches Institut in Bonn
2. Den Konfirmandenunterricht auf die Reihe bringen. Erstellen eines Zweijahresplanes für die Konfirmandenarbeit.  
**29. Mai – 1. Juni 1995**  
Pädagogisch-Theologisches Institut in Bonn
3. Gemeindeleitung und Kooperation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
**3. – 7. Juni 1995**  
Haus St. Hedwig in Rhöndorf
4. Konfirmandenarbeit als Seelsorge  
**3. – 6. Juli 1995**  
Pädagogisch-Theologisches Institut in Bonn
5. Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsdurchführung mit der Themenzentrierten Interaktion (TZI)  
**4. – 8. September 1995**  
Pädagogisch-Theologisches Institut in Bonn
6. Distanz und Nähe in der Gemeindegemeinschaft  
**5. – 8. September 1995**  
Ev. Erholungs- und Bildungsstätte Haus Bierenbach, Nümbrecht – Bad Bierenbachtal
7. Leben im Pfarrhaus  
**9. – 13. Oktober 1995**  
Evangelische Landjugendakademie in Altenkirchen  
Pfarrfamilien mit Kindern  
Um der gesamten Familie die Teilnahme zu ermöglichen, wird eine **Kinderbetreuung** organisiert.

**B. Leben in der Gesellschaft**

8. Leben und arbeiten auf dem Lande  
**8. – 12. Mai 1995**  
Evangelische Landjugendakademie in Altenkirchen
9. Unternehmungsführung und Wirtschaftsethik – Computergestütztes Unternehmensplanspiel  
**15. – 19. Mai 1995**  
Ev. Tagungs- und Freizeitheim Hasensprungmühle, Leichlingen
10. Quellen von Weisheit und Lehre  
**29. August – 1. September 1995**  
Kloster Marienthal, Westerwald

11. Öffentlichkeitsarbeit  
Mitgliederpflege und Mitgliederwerbung  
**8. – 10. November 1995**  
Film-, Funk- und Fernsehzentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland

**C. Verantwortung in der Gemeinde**

12. Begegnung von Kulturen  
**29. Mai – 2. Juni 1995**  
Ökumenische Werkstatt der Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal
13. Die Dritte Welt im Konfirmandenunterricht und in der Gemeinde  
**18. – 22. September 1995**  
Ökumenische Werkstatt der Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal
14. Das Gespräch zwischen Juden und Christen  
Ergänzung des Grundartikels der Kirchenordnung  
**23. – 27. Oktober 1995**  
Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
15. Herausforderung neue Lebensformen – theologische Antworten interdisziplinär  
**16. – 20. Oktober 1995**  
Berkhöfel, Uedemer Straße 196, 47551 Bedburg-Hau

**Studienbegleitende Zusatzausbildung  
in Christlicher Publizistik und Journalistik**

Nr. 28434 Az. 11-11-3-15 Düsseldorf, 30. September 1994

Seit dem Sommersemester 1994 gibt es an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eine studienbegleitende Zusatzausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik.

Dieses Lehrangebot ist bisher einmalig an deutschen Hochschulen. Weitere Informationen erteilt: Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für praktische Theologie – Abt. Christliche Publizistik –, Prof. Dr. G. Meier-Reutti, Kochstraße 6, 91054 Erlangen.

Das Landeskirchenamt

**Verlust eines Kirchensiegels**

Nr. 28493 Az. 11-5-5 Leverkusen-Manfort  
Düsseldorf, 18. Oktober 1994

Das Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort ist gestohlen worden. Das Siegel trägt die Umschrift „Ev. Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort“ und zeigt als Siegelbild die 1953 erbaute Kirche in Manfort in stilisierter Form.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir

dem Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, Scharnhorststraße 40, 51377 Leverkusen, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

Nr. 32162 Az. 11-5-5

Christus-Kirchengemeinde Zülpich

Düsseldorf, 14. Oktober 1994

Kirchengemeinde: Zülpich

Kirchenkreis: Bad Godesberg

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich



Nr. 31131 Az. 11-5-5

Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V.

Düsseldorf, 11. Oktober 1994

Kirchengemeinde: Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V.

Kirchenkreis: Köln-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V.



Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Christine Gebhardt am 11. September 1994 in der Kirchengemeinde Windesheim.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Goeke am 19. September 1994 in der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Vikar Christian Hohl am 2. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund.

Pastor im Hilfsdienst Martin Langenberg am 11. September 1994 in der Kirchengemeinde Volberg.

Vikar Uwe Kreutz am 18. September 1994 in der Kirchengemeinde Plaidt.

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Michels-Zepp am 11. September 1994 in der Kirchengemeinde Meisenheim.

Pastor im Hilfsdienst Christian Puschke am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim.

Pastorin Angelika Scholte-Reh am 25. September 1994 in der Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Ternité am 11. September 1994 in der Kirchengemeinde Schermbeck.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Träger am 18. September 1994 in der Kirchengemeinde Lintfort.

Vikarin Petra Wassill am 2. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

#### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Olaf Popien zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen (11. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pastor im Hilfsdienst Erich Hellenthal zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen (12. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Zimmermann zum Pfarrer der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrer Jürgen Dünne zum Pfarrer der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 176.

Gemeindemissionar Hans-Peter Blümcke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 206.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Kolrep zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd (17. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 225.

Armin Lange zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hammerstein, Kirchenkreis Elberfeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 236.

Pastor im Hilfsdienst Till-Karsten Hesse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven, Kirchenkreis Jülich (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 310.

Pastor im Hilfsdienst André van de Bruck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Gemeindemissionar Pastor Friedrich-Wilhelm Botterbusch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 358.

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Scholl zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 359.

Pastor im Hilfsdienst Guido Hepke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 550.

Pastorin im Hilfsdienst Sabina Busmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Völklingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 559.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Siebel, Viersen, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Krefeld.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Studienrat i.K. Uwe Barthel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Pastor im Hilfsdienst Robert Dwornicki in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Oberbibliotheksrat Dr. Onno Frels zum Landeskirchen-Bibliotheksdirektor.

Lehrerin i. A. Stephanie Grau vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Amtmann Rolf Hambüchen vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 206.

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Kienner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Sekretärin z. A. Susanne Kranenberg zur Landeskirchen-Sekretärin.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Münker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Evangelischen Bibelwerk im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Jürgen Pauluhn vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 277.

Pastorin im Hilfsdienst Vera Schellberg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd für Altenheim- und Krankenhauseelsorge eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Bertram Weber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Matthias Morgenroth, Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz, auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 334.

Kirchengemeinde-Amtmann Horst-Walter Neumann vom Gemeinsamen Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd, auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Pfarrerin Elisabeth Reuter-Dymke, Kirchengemeinde Oberwinter, mit Wirkung vom 1. November 1994 auf eigenen Antrag gemäß § 61 a, 1 PfdG. Gemeindeverzeichnis S. 332.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Gemeindemissionar i.W. Pastor Oskar Lindemann zum 1. Dezember 1994.

Pfarrer Kurt Kühnaupt, Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1994. Gemeindeverzeichnis S. 275.

#### **Entlassen:**

Pastorin Karin Anhu ef nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Hartmut Benz nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Isabell Berner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Martina Biebersdorf-Brödenfeld nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Peter Blümcke von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Thomas Brödenfeld nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Sabine Bükler-Benedens nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin im Sonderdienst Bettina Dähnick zum 31. Oktober 1994.

Pastor Robert Dwornicki nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Ulrika Friedrich-Dörner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Ulrike Graupner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Dorothea Grieper nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Stefanie Hilliger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Hans Hoßbach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Johannes Hülsler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Thorsten Huwald nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin im Angestelltenverhältnis Karin Kammann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Rüdiger Kindermann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Ulrich Kock-Blunk nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Marita Koerrenz nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Detlef Kogge nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Frank Mischnick nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Sabine Mrevlje nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Christoph Pfeiffer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Walter Pollmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Horst Porkolab nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Susanne Pundt-Forst nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Brigitte Rackow-Mönkemeier nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Dietmar Redeker nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Vera Schellberg nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Renate Schuller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastorin Friederike Seeliger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Johannes Taschner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Andreas Ternité nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Michael Verhey nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Bertram Weber nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Pastor Armin Zipper nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1994.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**



*Herr, wenn Trübsal da ist, so suchen wir dich.*  
Jesaja 26, 16

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer Rainer Buschhausen am 25. September 1994 in Oberhausen, Pfarrer in Oberhausen-Osterfeld, geboren am 14. September 1941 in Oberhausen, ordiniert am 4. Oktober 1970.

Pfarrer i. R. Albrecht Köhler am 17. August 1994, zuletzt Pfarrer in Essen-Altstadt-Ost, geboren am 7. September 1909 in Greifenberg/Pom., ordiniert am 28. November 1936 in Breslau.

Pfarrer i. R. Günther Kramer am 7. September 1994 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Unterrath, geboren am 2. Juni 1910 in Barmen, ordiniert am 10. Mai 1936 in Düsseldorf-Rath.

Pfarrer i. R. Hans Specht am 3. September 1994 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Barmen-Gemarke, geboren am 9. Oktober 1908 in Elberfeld, ordiniert am 7. April 1935.

Pfarrer i. R. Dr. Wolfgang Voll am 10. August 1994 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Elberfeld am Kolk, geboren am 30. August 1908 in Kassel, ordiniert am 29. Mai 1938.

**Umbenennung von Pfarrstellen:**

Die 1. und die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich erhalten mit sofortiger Wirkung die Bezeichnungen: 1. Kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Jülich bzw. 2. Kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Jülich.

**Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Hochheide sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin / einen B-Kirchenmusiker. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (100 %). Zu den Aufgabenbereichen gehören: Orgelspiel bei Gottesdiensten in der Kirche und im Gemeindezentrum Hanielstraße; musikalische Gestaltung der Gottesdienste; Leitung des Kirchenchores (35 Mitglieder); Leitung des Posaunenchores (15 Bläser); Leitung des Kinderchores (18 Kinder); Arbeit mit einem Flötenkreis (6 Jugendliche); musikalische Arbeit mit einer Konfirmandengruppe. Mit dem Kirchenchor, Posaunenchor und Kinderchor werden je einmal bis zweimal jährlich Konzerte gestaltet. Für die musikalische Arbeit stehen zur Verfügung: Steinmann-Orgel II / P / 18; Schuke-Positiv I / 4; Grotian-Steinweg-Flügel; Klavier und Clavinova; Notenbibliothek / Probenräume. Hochheide ist ein Stadtteil Duisburgs auf der linken Rheinseite. Alle Schularten sind am Ort. Das Presbyterium ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Gemeinde wünscht sich eine Fortsetzung der bisherigen lebendigen kirchenmusikalischen Arbeit. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide, Kirchstraße 105, 47198 Duisburg. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Klaus van der Zwaag, Telefon (0 20 66) 3 44 46.